

aktuell

Betreff: Änderungsanträge von CDU und FDP zum Gesetzentwurf des Kinderbildungsgesetzes **Datum:** 17.10.2007

Nach den Koalitionsabsprachen und den Veröffentlichungen am 18.10.2007 sollen vor allem folgende Änderungen erfolgen:

1. Die Vermittlung von Tagespflegepersonen soll z.B. auch durch privatgewerbliche Träger möglich sein.
2. Es werden die Mitwirkungsstellen wieder „eingeführt“, die derzeit auch im geltenden GTK bestehen.
3. Die Regelungen der Landesverfassung werden als Aufgabe für die Bildungs- und Erziehungsarbeit benannt.
4. Die Einrichtungen haben Bildungskonzepte zu erstellen, in denen die individuelle Bildungsförderung auch dokumentiert wird. Die Eltern sind über die Ergebnisse zu unterrichten.
5. Grundlage für die finanzielle Förderung soll der Betreuungsvertrag sein, den ein Träger in dem Rahmen abschließen kann, wie dies dem Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung entspricht.
6. Als Orientierung für die Anzahl der Kinder und die Personalausstattung soll die veränderte Tabelle gelten und Überschreitungen der Gruppengröße um nicht mehr als 2 Kinder betragen.
7. „Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in der Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt.“ (§ 19.1) Wenn Kinder den Platz nicht während des ganzen Jahres in Anspruch nehmen, sollen anteilige Pauschalen berücksichtigt werden. Eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages soll dazu erfolgen.
8. Die Pauschalen unterschiedlicher Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergibt sich Anzahl und Höhe der Kindpauschalen. Bei Über- und Unterschreitungen soll eine Abweichung nur berücksichtigt werden, wenn sie – bezogen auf die Einrichtung – über 10 % der jeweiligen Fördersumme liegt. (Dies wird umgangssprachlich „Einrichtungsbudget“ genannt!)
9. Für die Zuordnung von Kindern nach Alter soll als Stichtag der 1.11 des begonnenen Kindergartenjahres gelten.
10. Die Mittelverwendung darf nur für die Zwecke des Gesetzes erfolgen. Nachweisführung erforderlich. Jugendämter sind zur Prüfung der Nachweise berechtigt.

11. Die Stichtagsregelung, 15.3. für das im gleichen Jahr beginnende Kindergartenjahr gilt für die Ermittlung des Landeszuschusses auf der Grundlage der Kindpauschalen.
12. Der Ausbau für Plätze für Kinder unter 3 Jahren soll unter Berücksichtigung der neuen Bundesregelung erfolgen.
13. Auch für Kinder, deren Eltern keinen Elternbeitrag zahlen, soll ein Ganztagsplatz zur Verfügung gestellt werden.
14. Der Zuschuss für die Tagespflege wird nur für Kinder bis zum Schuleintritt gezahlt.
15. Soweit das Jugendamt Elternbeiträge erhebt soll eine soziale Staffelung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass Kommunen mit Haushaltssicherung nicht unbedingt Beiträge erhöhen müssen.
16. Es sollen Verfahrensregelungen zur Festsetzung der Art und Höhe des Mietzuschusses möglich sein und Verwaltungsverfahren zu den Landeszuschüssen und dem Prüfrecht des Landesrechnungshofs geregelt werden.
17. In der Anlage wird die Tabelle zu den Gruppenformen mit dem Ausweis der Anzahl des Personals und der Stundenanteile für Freistellungen ausgewiesen.
18. Das Inkrafttreten in Bezug auf das Verfahren zum Sprachtest wird auf den Tag der Verkündung des Gesetzes vorgezogen.
19. In dem Entschließungsantrag wird darüber hinaus eine Platzgarantie für alle Kinder ab dem 2. Lebensjahr vom Kindergartenjahr 2010/2011 an vorgesehen.

Einige erste Anmerkungen zur Bedeutung der vorgeschlagenen Änderungen:

- a) Die Regierungskoalition ist nicht in der Lage oder bereit, die viel weitergehend geäußerte Kritik am Regierungsentwurf zu verstehen, zu berücksichtigen oder in praktische Politik umzusetzen. Weder viele der bei der Anhörung vom 28./29.8. vorgetragene Hinweise noch die von Eltern, Erzieherinnen und anderen Betroffenen vorgetragene Voten und Empfehlungen wurden berücksichtigt oder sollen in einem ausführlicheren Beratungszeitraum geprüft werden. Die Wirkungen des Gesamtregelungswerks sollen zunächst zumindest nicht simuliert oder in einem beschränkten Rahmen erprobt werden.
- b) Es werden auch nicht die Hinweise berücksichtigt, die der Landtag im Zusammenhang mit anderen Beratungen, z.B. der Enquetekommission Chancen der Kinder in Auftrag gegeben hatte und in denen qualitative Verbesserungen als dringend erforderlich beschrieben wurden, so dass zu fragen ist, aus welchen Gründen überhaupt noch parlamentarische Beratungen erfolgen.
- c) Damit soll das Gesetz mit vielfältigen Unzulänglichkeiten und gegen den Willen von vielen Bürgerinnen und Bürgern, die einen Stopp des Gesetzentwurfes und eine Realisierung SO NICHT gefordert hatten, in Kraft gesetzt werden.

- d) Es wird auch erkennbar, dass Regelungen in Kraft gesetzt werden sollen, die in ausführlichen Stellungnahmen als verfassungswidrig bezeichnet wurden.
- e) Es wird aber auch deutlich, dass aus den komplexeren Vorschlägen der Spitzenverbände nur Teile übernommen werden, obwohl insbesondere von der Freien Wohlfahrtspflege ein Verbundvorschlag gemacht worden war.
- f) Es wird deutlich, dass das Gesetz vorwiegend Finanzierungsaspekte und nicht die Bedarfslage von Kindern in den Mittelpunkt stellt, auch wenn jetzt geringe Verbesserungen vorgesehen sind, die zusätzliche Verarmung verhindern können.
- g) An den inhaltlich falschen Orientierungen für die Arbeit im Elementarbereich des Bildungswesens soll nicht nur festgehalten werden. Die Aufgabenstellung von Tageseinrichtungen wird sogar in Bezug auf den Auftrag der „Bildungsförderung“ mit „Ergebnisfeststellungen“ verändert und auch die Bezeichnung des Gesetzes und damit das Verständnis von Förderung nicht verändert werden soll. Dies drückt sich auch darin aus, dass die Ansatz der Sprachförderung und die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen zu Zentren für Kinder und Familien nicht den tatsächlich bestehenden Notwendigkeiten angepasst werden soll.
- h) Es ist damit auch deutlich, dass – aus Landesmitteln - kein zusätzliches Ausbauprogramm in quantitativer und qualitativer Hinsicht erfolgen soll. Neue Plätze sollen damit aus der Sicht des Landes vorwiegend durch Umwandlung erfolgen. Ein tatsächlicher Ausbau käme damit nur über die Mittel des Bundes zustande. Damit wird auch deutlich, dass das Land NRW mit seinem Förderungsansatz weit hinter dem Ansatz des Bundes in Bezug auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten pro Kind zurückbleibt und auch den vorgesehenen Anteil der Eltern – 15 % - und den der Träger - 3,26 % - überschreitet. Damit könnte verbunden sein, dass das Land die Mittel des Bundes in ungemessener Weise „abschöpft“.
- i) Es wird für die Verbesserung der Bildungsqualität weder dazu kommen, dass die zugesagte Verbesserung der Förder- und Arbeitsbedingungen erfolgt und auch keine Unterstützung durch eine Fortbildungsförderung erfolgen soll.
- j) Mit der Übernahme des Vorschlages der Einrichtungsbudgets wird zwar in gewisser Weise eine Absicherung für Träger vorgesehen und damit dessen Risiko begrenzt. Da für die Bemessung des die verschlechternden Bedingungen aus dem Konsensvorschlag zugrunde gelegt werden, ist die damit vorgesehene Verbesserung der Verschlechterung der Rahmenbedingungen abzulehnen.
- k) Es werden damit die für die Bemessung der Pauschalen verwendeten falschen Grunddaten übernommen, aus denen sich ergibt, dass die durchschnittlich entstehenden Personalkosten grundsätzlich nicht abgedeckt werden können, wenn eine Einrichtung im Rahmen der Pauschale voll belegt ist. Es hätte mit dem Pauschalierungssystem noch umgegangen werden können, wenn die Pauschalen zumindest der Höhe und die personellen Standards angehoben worden wären.
- l) Die vorgesehene Orientierung an den in der Anlage genannten Standards ersetzt nicht die Notwendigkeit der Festlegungen von Orientierungen, wie sie in der derzeit geltenden Betriebskostenverordnung und Personalvereinbarung enthalten ist. Die in der Anlage genannten Standards vernachlässigen z.B. den zusätzlichen Einsatz von Berufspraktikantinnen und Vertretungsregelungen.

- m) Unabhängig von dieser weitergehenden beschriebenen Unzulänglichkeit ist die Bezugnahme auf die genannten Orientierungen unangemessen, da diese Anforderungen bei der vorgesehenen Höhe und der Ausstattung der Pauschale nicht sichergestellt werden kann. (Es werden für den Einsatz von Fachkräften und Ergänzungskräften nicht Mittel in der notwendigen Höhe vorgesehen, da sich die Pauschalen an den Durchschnittswerten des Jahres 2005 orientieren.
- n) Der vorgesehene Rechtsanspruch für Kinder ab dem 2. Lebensjahr geht in die richtige Richtung. Er ist aber als Vorgriff auf die sowieso ab 2013 vorgesehene Regelung und nur für Kinder ab dem 2. Lebensjahr zu gering. Ein Rechtsanspruch müsste für alle Kinder gelten. Es ist ein unangemessener Einschnitt, wenn die Förderung von Tagespflege für Kinder im Schulalter ausgeschlossen werden soll.
- o) Die Beibehaltung der bereits heute bestehenden Regelungen zur Elternmitwirkung ist in keiner Weise als ein gutes Signal anzusehen, zumal diese Regelung auch nur eine Kompromisslösung darstellt, durch die eine tatsächliche Mitentscheidung von Eltern nicht gesichert war. Angesichts der notwendig werdenden Erziehungspartnerschaft hätten wesentlich weitergehende Regelungen in Bezug auf die Form der Zusammenarbeit in der Einrichtung und in Bezug auf die Sicherung einer landesweit gesicherten Vertretungsstruktur von Eltern, vergleichbar zumindest wie im Schulbereich, geschaffen werden müssen.
- p) Die Regelung zu den Elternbeiträgen bedeutet aber auch, dass der Elternbeitragsanteil von 19 % beibehalten wird und lediglich für Kommunen mit Haushaltssicherung eine Nische eröffnet werden soll. Damit wird jedoch auch an der Kommunalisierung der Beitragsfestsetzung festgehalten und die Chancenungleichheit von Kindern in Kauf genommen, da die Zugänge zu Bildungsangeboten von örtlichen finanziellen Bedingungen und Schwerpunktsetzungen abhängig bleiben. Das Land entzieht sich damit der Verantwortung, einen vergleichbaren Ausbau überall im Land sicherzustellen.
- q) Mit der Beibehaltung der Elternbeitragverpflichtung wird die Deckelung der Nachfrage beibehalten und verhindert, dass tatsächlich bedarfsgerechte Angebote für Kinder nachgefragt und in Anspruch genommen werden können.

gez. Gerhard Stranz